



Rat der
Europäischen Union

073079/EU XXVI. GP
Eingelangt am 06/08/19

Brüssel, den 20. Juni 2019
(OR. en)

10529/19

ENER 378
CLIMA 181
COMPET 537
RECH 373
AGRI 330
ENV 640

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. Juni 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2019) 4410 final
Betr.:	EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 18.6.2019 zum Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes Frankreichs für den Zeitraum 2021 bis 2030

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 4410 final.

Anl.: C(2019) 4410 final



Brüssel, den 18.6.2019
C(2019) 4410 final

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 18.6.2019

**zum Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes Frankreichs für den
Zeitraum 2021 bis 2030**

{SWD(2019) 263 final}

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 18.6.2019

zum Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans Frankreichs für den Zeitraum 2021 bis 2030

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, der Kommission einen Entwurf seines integrierten nationalen Energie- und Klimaplans für den Zeitraum 2021 bis 2030 vorzulegen, der den Vorgaben des Artikels 3 Absatz 1 und des Anhangs I der genannten Verordnung entspricht. Die ersten Entwürfe der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne mussten bis zum 31. Dezember 2018 vorgelegt werden.
- (2) Frankreich hat seinen Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans am 15. Februar 2019 vorgelegt. Die Vorlage des Planentwurfs stellt die Grundlage und den ersten Schritt des iterativen Prozesses zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten dar, der die Fertigstellung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne und ihre anschließende Durchführung zum Zweck hat.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 muss die Kommission die Entwürfe der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne bewerten. Die Kommission hat den Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans Frankreichs unter Berücksichtigung der einschlägigen Elemente der Verordnung (EU) 2018/1999 umfassend bewertet. Diese Bewertung² wird parallel zur vorliegenden Empfehlung veröffentlicht. Die folgenden Empfehlungen stützen sich auf diese Bewertung.
- (4) Die Empfehlungen der Kommission können insbesondere Folgendes betreffen: i) das Ambitionsniveau der Ziele, Vorgaben und Beiträge für die gemeinsame Verwirklichung der Ziele der Energieunion, insbesondere der Vorgaben der Union für erneuerbare Energie und Energieeffizienz für 2030 sowie das Maß der Verbundfähigkeit der Stromnetze, das der Mitgliedstaat bis 2030 anstrebt; ii) die Politiken und Maßnahmen mit Bezug zu den Zielen auf der Ebene des Mitgliedstaats und der Union sowie sonstige Politiken und Maßnahmen von potenziell grenzüberschreitender Bedeutung; iii) etwaige zusätzliche Politiken und Maßnahmen,

¹ ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1.

² SWD(2019) 263.

die in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen erforderlich sein könnten; iv) die Wechselbeziehungen zwischen den und die Kohärenz der derzeitigen und geplanten Politiken und Maßnahmen im integrierten nationalen Energie- und Klimaplan innerhalb einer Dimension und zwischen verschiedenen Dimensionen der Energieunion.

- (5) Bei der Ausarbeitung ihrer Empfehlungen berücksichtigte die Kommission zum einen, dass sie bestimmte quantifizierte geplante Beiträge aller Mitgliedstaaten addieren muss, um das Ambitionsniveau auf Unionsebene zu bewerten, und zum anderen, dass dem betreffenden Mitgliedstaat genügend Zeit eingeräumt werden muss, damit er den Empfehlungen der Kommission gebührend Rechnung tragen kann, bevor er seinen nationalen Plan fertigstellt.
- (6) Die Empfehlungen der Kommission in Bezug auf die Ambitionen der Mitgliedstaaten im Bereich der erneuerbaren Energie beruhen auf einer Formel, die in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1999 festgelegt ist und sich auf objektive Kriterien gründet.
- (7) In Bezug auf die Energieeffizienz stützen sich die Empfehlungen der Kommission auf die Bewertung des nationalen Ambitionsniveaus im Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan gegenüber den gemeinsamen Anstrengungen, die erforderlich sind, um die Vorgaben der Union zu verwirklichen, wobei gegebenenfalls die vorgelegten Informationen über spezifische nationale Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Die endgültigen nationalen Beiträge im Bereich der Energieeffizienz sollten das Potenzial für kostenwirksame Energieeinsparungen widerspiegeln und durch eine solide langfristige Strategie zur Gebäuderenovierung und Maßnahmen zur Umsetzung der Verpflichtung zu Energieeinsparungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³ unterstützt werden. Die Mitgliedstaaten sollten ferner nachweisen, dass sie dem Grundsatz, dass Energieeffizienz an erster Stelle stehen muss (*energy efficiency first principle*), angemessen Rechnung getragen haben, indem sie insbesondere erklären, wie Energieeffizienz zur kostenwirksamen Verwirklichung der nationalen Ziele für eine wettbewerbsfähige CO₂-arme Wirtschaft, zur Sicherheit der Energieversorgung und zur Bekämpfung von Energiearmut beiträgt.
- (8) In der Governance-Verordnung ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten einen allgemeinen Überblick über die Investitionen, die erforderlich sind, um die im integrierten nationalen Energie- und Klimaplan festgelegten Ziele, Vorgaben und Beiträge zu verwirklichen, und eine allgemeine Einschätzung der Quellen für diese Investitionen vorlegen müssen. Mit den nationalen Energie- und Klimaplänen sollte dafür gesorgt werden, dass die nationalen Politiken und Maßnahmen transparent und vorhersagbar sind, damit Investitionssicherheit gegeben ist.
- (9) Parallel dazu hat die Kommission im Rahmen des Zyklus 2018–2019 des Europäischen Semesters einen starken Schwerpunkt auf den energie- und klimabezogenen Investitionsbedarf der Mitgliedstaaten gelegt. Dies spiegelt sich im Länderbericht Frankreich 2019⁴ und in der Empfehlung der Kommission für eine Empfehlung des Rates an Frankreich⁵ im Rahmen des Europäischen Semesters wider.

³ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

⁴ SWD(2019) 1009 final.

⁵ COM(2019) 510 final vom 5.6.2019.

Bei ihrer Bewertung der Entwürfe der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne berücksichtigte die Kommission die jüngsten Ergebnisse und Empfehlungen des Europäischen Semesters. Die Empfehlungen der Kommission ergänzen die jüngsten länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters. Die Mitgliedstaaten sollten auch dafür sorgen, dass ihre integrierten nationalen Energie- und Klimapläne den jüngsten länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters Rechnung tragen.

- (10) Darüber hinaus verlangt die Governance-Verordnung von den Mitgliedstaaten, etwaigen Empfehlungen der Kommission zu dem bis zum 31. Dezember 2019 vorzulegenden Entwurf ihres integrierten nationalen Energie- und Klimaplans gebührend Rechnung zu tragen; greift der betroffene Mitgliedstaat eine Empfehlung oder einen wesentlichen Teil davon nicht auf, so sollte er seine Gründe dafür angeben und sie veröffentlichen.
- (11) Gegebenenfalls sollten die Mitgliedstaaten in ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen und bei Aktualisierungen in späteren Jahren dieselben Daten verwenden, die sie Eurostat oder der Europäischen Umweltagentur melden. Auch zur Bestimmung der Berechnungsgrundlage für Modelle und Projektionen ist es von wesentlicher Bedeutung, dass dieselbe Quelle und, sofern vorhanden, europäische Statistiken verwendet werden. Durch die Verwendung europäischer Statistiken werden sich die in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen verwendeten Daten und Projektionen besser vergleichen lassen.
- (12) Alle Elemente des Anhangs I der Verordnung (EU) 2018/1999 sind in den endgültigen integrierten nationalen Energie- und Klimaplan aufzunehmen. In diesem Zusammenhang sollten die Auswirkungen der geplanten Politiken und Maßnahmen auf die Volkswirtschaft und – soweit möglich – auf Gesundheit, Umwelt, Beschäftigung und Bildung, Kompetenzen und soziale Verhältnisse bewertet werden. Die Öffentlichkeit und andere Interessenträger sind an der Ausarbeitung des endgültigen integrierten nationalen Energie- und Klimaplans zu beteiligen. Diese und andere Aspekte werden ausführlich in der parallel zu dieser Empfehlung veröffentlichten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen⁶ beschrieben.
- (13) Im endgültigen Plan sollte Frankreich die Wechselbeziehungen zwischen den Dimensionen berücksichtigen. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz oder zur Steigerung des Einsatzes von Elektrofahrzeugen beispielsweise stärken die Versorgungssicherheit, indem sie den Bedarf an importiertem Erdöl und -gas verringern. Der Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans berücksichtigt, dass Energieeffizienz das Leitprinzip für die Anstrengungen zur Verwirklichung der Energiewende ist. In dem Entwurf werden einige negative Wechselbeziehungen zwischen den Politiken und Maßnahmen in einer Dimension und den Zielen in einer anderen erwähnt. Nach einer eingehenden Analyse der Spitzenlastentwicklung im Zeitraum 2021 bis 2030, einer genauen Bewertung der Energieversorgungssicherheit und des Stromverbunds müssen entsprechende Ziele festgelegt werden. Die Ziele im Rahmen der Dimension „Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit“ müssen die für die übrigen Dimensionen der Energieunion geplanten Anstrengungen untermauern. Der endgültige Plan könnte mehr Informationen dazu enthalten, wie sich Klimarisiken auf die Energieversorgung auswirken könnten.

⁶ SWD(2019) 263.

- (14) Verbessern ließe sich der endgültige integrierte nationale Energie- und Klimaplan auch durch eine umfassende Analyse zur derzeitigen Weltmarktposition des Sektors CO₂-armer Technologien, wobei Bereiche hervorgehoben werden sollten, die Wettbewerbsstärken bzw. potenzielle -schwächen aufweisen; auch sollten messbare Ziele für die Zukunft zusammen mit Politiken und Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung formuliert und angemessene Verbindungen zur Unternehmens- und Industriepolitik geschaffen werden.
- (15) Die Empfehlungen der Kommission für Frankreich stützen sich auf die Bewertung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan Frankreichs⁷, die parallel zu dieser Empfehlung veröffentlicht wird —

EMPFIEHLT, DASS FRANKREICH MAßNAHMEN ERGREIFT, UM

1. das Ambitionsniveau für das Jahr 2030 auf einen Anteil erneuerbarer Energien von mindestens 33 % als Frankreichs Beitrag zur Unionsvorgabe für erneuerbare Energien bis 2030 entsprechend der Formel in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1999 anzuheben; einen indikativen Zielpfad in den endgültigen integrierten nationalen Energie- und Klimaplan aufzunehmen, der nach Maßgabe dieses Anteils alle Referenzwerte nach Artikel 4 Buchstabe a Nummer 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 einhält, da die Anstrengungen zur gemeinsamen Verwirklichung dieses Ziels verstärkt werden müssen; detaillierte und quantifizierte Politiken und Maßnahmen vorzulegen, die mit den Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ im Einklang stehen, damit dieser Beitrag rechtzeitig und kosteneffizient erreicht werden kann; zu gewährleisten, dass die in Anhang I der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ genannte Vorgabe für den Anteil erneuerbarer Energie für 2020 erreicht und ab 2021 als Ausgangswert beibehalten wird, sowie zu erläutern, wie ein solcher Ausgangswert eingehalten und beibehalten werden soll; die im Entwurf seines integrierten nationalen Energie- und Klimaplan enthaltenen Ziele für erneuerbare Energie in den Sektoren Wärme und Kälte sowie Verkehr mit dem indikativen Richtwert gemäß Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2018/2001 bzw. mit der Zielvorgabe für den Verkehrssektor gemäß Artikel 25 der Richtlinie in Einklang zu bringen;
2. die Anstrengungen zur Senkung des Primärenergieverbrauch zu überprüfen, um zur Verwirklichung der gemeinsamen Energieeffizienzvorgabe der Union bis 2030 beizutragen. Im Hinblick auf den Endenergieverbrauch ist der Beitrag Frankreichs hinreichend ambitioniert; Einzelheiten zu den erwarteten Auswirkungen der geplanten Politiken und Maßnahmen in den endgültigen integrierten nationalen Energie- und Klimaplan aufzunehmen, um sicherzustellen, dass sie in einem Maße umgesetzt werden, das ausreicht, um die erforderlichen Senkungen des Energieverbrauchs zu bewirken;

⁷ SWD(2019) 263.

⁸ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

⁹ Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16).

3. Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung von Flexibilität, festzulegen, mit denen im Bereich der Energieversorgungssicherheit die Ziele der Diversifizierung und der Verringerung der Energieabhängigkeit unterstützt werden, und Informationen über die vorgesehene Kernenergiekapazität bereitzustellen;
4. zukunftsgerichtete Ziele und Vorgaben für die Marktintegration festzulegen, insbesondere Maßnahmen zur Entwicklung stärker wettbewerbsorientierter Großhandelsmärkte, durch die unter anderem Fortschritte auf dem Weg zu vollständig marktbasieren Preisen erzielt werden;
5. die nationalen Ziele und Finanzierungsvorgaben in der Dimension „Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit“, insbesondere im Zusammenhang mit der Energieunion, die bis 2030 erreicht werden sollen, weiter zu quantifizieren, sodass sie leicht messbar und geeignet sind, die Umsetzung der Vorgaben für die anderen Dimensionen des endgültigen integrierten nationalen Energie- und Klimaplan zu unterstützen; diese Ziele mit spezifischen und angemessenen Politiken und Maßnahmen zu untermauern, einschließlich solcher, die in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten entwickelt werden, z. B. der Europäische Strategieplan für Energietechnologie;
6. die bereits enge regionale Zusammenarbeit mit Spanien, Portugal und den pentalateralen Ländern¹⁰ zu intensivieren. Im Mittelpunkt des regionalen Austauschs sollten die Dimensionen „Energiebinnenmarkt“ und „Sicherheit der Energieversorgung“ stehen; die Zusammenarbeit mit Portugal und Spanien fortzusetzen, insbesondere in Bezug auf grenzüberschreitende und überregionale Energieverbundnetze; zu prüfen, ob die Maßnahmen zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet erneuerbarer Energie ausgebaut werden können; außerdem zu prüfen, ob die regionalen Kooperationsvereinbarungen auf neue Bereiche wie Bewertung der regionalen Energieerzeugungskapazität oder Forschung und Innovation in Bezug auf Technologien von gemeinsamem Interesse mit anderen Mitgliedstaaten ausgedehnt werden können;
7. alle Energiesubventionen, insbesondere die Subventionen für fossile Brennstoffe, sowie die mit Blick auf ihre Abschaffung bereits ergriffenen Maßnahmen und die entsprechenden Pläne aufzulisten;
8. Aspekte eines gerechten und fairen Übergangs besser zu integrieren, insbesondere durch genauere Angaben zu den Auswirkungen der geplanten Ziele, Politiken und Maßnahmen auf soziale Verhältnisse, Beschäftigung und Kompetenzen; das Konzept für die Bekämpfung von Energiearmut weiterzuentwickeln, unter anderem durch eine Bewertung von Zahl und Art der von Energiearmut betroffenen Haushalte, damit beurteilt werden kann, ob ein indikatives Richtziel der Verringerung der

¹⁰ Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich und die Schweiz.

Energiearmut gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 in den Plan aufgenommen werden muss.

Brüssel, den 18.6.2019

*Für die Kommission
Miguel Arias Cañete
Mitglied der Kommission*